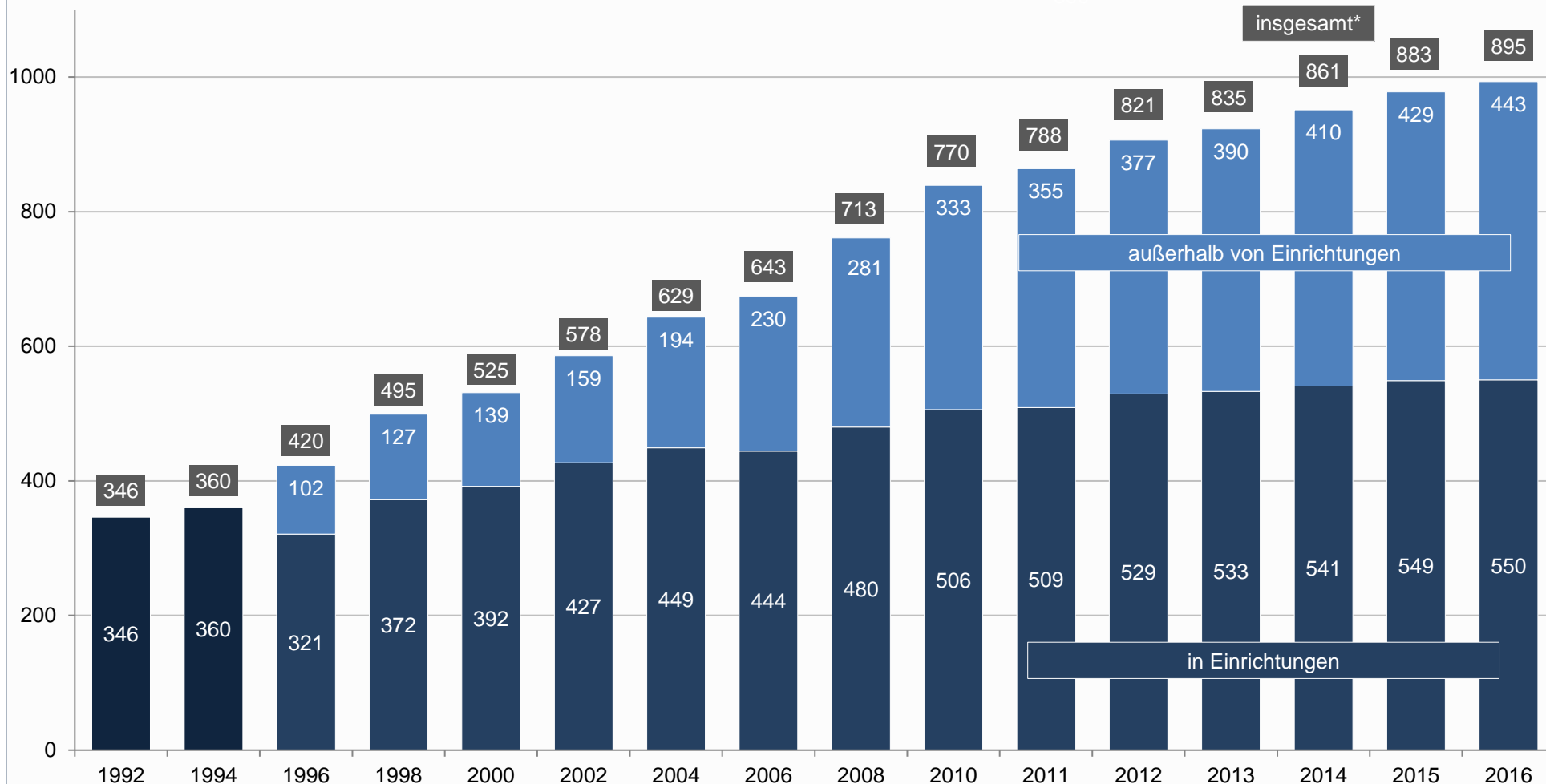


Empfänger von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen 1992 - 2016

innerhalb und außerhalb von Einrichtungen und Gesamtzahl in 1.000, im Jahresverlauf



* Mehrfachnennungen

Quelle: Statistisches Bundesamt (zuletzt 2018), Fachserie 13, Reihe 2.3; Genesis online



Empfänger von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen 1992 - 2016

Die Empfängerzahlen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zeigen kontinuierlichen Anstieg: Von 1996 bis 2015 haben sich die Zahlen mehr als verdoppelt: von 420 Tausend auf 895 Tausend. Auffällig ist, dass sich das (relative) Gewicht des Orts der Hilfestellung deutlich verschoben hat. 1996 dominierte mit 76 % der Hilfen noch die Erbringung in Einrichtungen. 2016 hingegen stehen den 550 Tausend Empfängern in Einrichtungen 443 Tausend Empfänger außerhalb von Einrichtungen gegenüber (mit Mehrfachnennungen). Dies ist sicherlich eine Folge der veränderten, auf ein selbstbestimmtes Leben orientierenden Behindertenpolitik, die die Unterbringung in stationären Einrichtungen als nachrangig ansieht.

Hintergrund

Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen als Leistung des SGB XII hat die Aufgabe, eine drohende Behinderung zu verhüten, eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen bzw. zu mildern und Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft einzugliedern. Sie soll behinderte Menschen zu einem weitgehend selbstständigen Leben befähigen, ihnen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen. Leistungsberechtigt sind alle Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert oder von einer Behinderung bedroht sind. Weitere Voraussetzung ist, dass entsprechende Hilfe nicht von einem vorrangig verpflichteten Leistungsträger – wie zum Beispiel einer Krankenversicherung, einer Rentenversicherung oder einer Agentur für Arbeit – erbracht wird.

Leistungen der Eingliederungshilfe sind

- Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt,
- Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule,
- Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit,
- Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 56,

- nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen der Sozialhilfestatistik des Statistischen Bundesamtes. Auskunftspflichtig für die Vollerhebung sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

Infolge der Mehrfachnennungen fällt die Gesamtzahl der Empfänger niedriger als die Summe der Empfänger in Einrichtungen und außerhalb von Einrichtungen.